



Alexander Thomas (Autor)  
**Schutzbedürfnis der Aktionäre einer  
Muttergesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in  
einer Tochtergesellschaft**

Alexander Thomas

---

**Schutzbedürfnis der Aktionäre einer  
Muttergesellschaft bei einer Kapitalerhöhung  
in einer Tochtergesellschaft**

---



Cuvillier Verlag Göttingen

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/3137>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,  
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: [info@cuvillier.de](mailto:info@cuvillier.de), Website: <https://cuvillier.de>

**A) Ausgangspunkt**

Kapitalerhöhungen in Tochtergesellschaften spielen heute in Konzern eine große Rolle. Über die Frage, ob die Aktionäre der Muttergesellschaft dabei schutzbedürftig sind, trifft das Aktienrecht jedoch keine Regelung. Insbesondere schützt das Recht der verbundenen Unternehmen (§§ 291 f. AktG) allein die Gläubiger und Minderheitsaktionäre einer abhängigen Gesellschaft.

Im Zuge solcher Konzernierungen, die zum alltäglichen Wirtschaftsleben gehören, ist allgemein bei einer Kapitalerhöhung in einer Tochtergesellschaft eine Verschiebung der Machtbefugnisse zu Lasten der Hauptversammlung der Muttergesellschaft zu befürchten, während die Kompetenzen des Vorstands erweitert werden, denn dieser nimmt die Gesellschaftsrechte der Muttergesellschaft in der Tochtergesellschaft wahr. Besonders deutlich wird die Problematik im Rahmen einer Kapitalerhöhung, wenn die Muttergesellschaft das ihr zustehende Bezugsrecht auf die jungen Aktien nicht ausübt, sondern Dritte erstmals an der bislang 100 %-igen Tochtergesellschaft beteiligt werden, ohne dass das Aktienrecht besondere Rechte zugunsten der Aktionäre der Muttergesellschaft vorsieht.

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer bis heute bedeutenden Entscheidung aus dem Jahre 1982 mit dem Schutzbedürfnis der Aktionäre der Muttergesellschaft auseinandergesetzt.<sup>1</sup> Er glaubt, den Schutz der Aktionäre bei Strukturmaßnahmen in Tochtergesellschaften durch die Bildung ungeschriebener Hauptversammlungskompetenzen gewährleisten zu können. Dieses Urteil ist in der Folgezeit in der rechtswissenschaftlichen Literatur vielfach besprochen worden. Auch wenn sich die Unternehmenspraxis mittlerweile der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anpassen konnte, bleiben noch offene Fragen und Rechtsunsicherheiten.

Insbesondere in jüngster Zeit ist eine breite Diskussion im Schrifttum über das Schutzbedürfnis der Aktionäre von Muttergesellschaften aufgrund zahlreicher Börsengänge von Tochtergesellschaften in den 1990er Jahren aufgekommen. Die jungen Aktien wurden dabei oftmals mittels Kapitalerhöhungen geschaffen.

<sup>1</sup> BGH NJW 1982, 1703 – 1708 = BGHZ 83, 122 – 144 (sogenanntes „Holzmüller“-Urteil)

## **B) Zielsetzung der Arbeit**

Die vorliegende Arbeit soll ein geschlossenes Bild der Frage des Schutzbedürfnisses der Aktionäre der Muttergesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in einer Tochtergesellschaft vermitteln. Die zahlreichen Veröffentlichungen in der Literatur beschränken sich zumeist auf einzelne Problemkreise, ohne dem Bedürfnis nach einer umfassenden Darstellung gerecht zu werden. So sind etwa zahlreiche Beiträge auf eine Kapitalerhöhung zum Zwecke der Plazierung der jungen Aktien an der Börse beschränkt. Auch wird zumeist nicht nach den verschiedenen Arten einer Kapitalerhöhung unterschieden, die das Aktiengesetz ermöglicht. Ein Schwerpunkt der Untersuchung bildet dabei die Frage, ob der Ansicht des Bundesgerichtshofs von einer ungeschriebenen Hauptversammlungskompetenz gefolgt werden kann oder auf anderem Wege das Schutzbedürfnis der Aktionäre der Muttergesellschaft zu befriedigen ist. Alternative Lösungsmöglichkeiten sollen daher aufgezeigt und erörtert werden.

## **C) Gang der Darstellung**

Wie bereits angedeutet, sollen in einem ersten Schritt die verschiedenen Arten der Kapitalerhöhung auf das Schutzbedürfnis der Aktionäre der Muttergesellschaft hin untersucht werden. Dabei werden die verschiedenen Aspekte, die hierzu in Rechtsprechung und Literatur vertreten werden, umfassend dargestellt und erörtert. Eigene Ansichten des Verfassers werden hervorgehoben und begründet. Danach sollen in einem zweiten Schritt auf Randfragen zu einer Kapitalerhöhung in einer Tochtergesellschaft eingegangen werden, die bislang in Rechtsprechung und Literatur kaum angesprochen werden. Hierzu gehört die Untersuchung, wie weit das Schutzbedürfnis der Aktionäre der Muttergesellschaft reicht, ob eine Kapitalerhöhung mit einer Sacheinlage eine andere rechtliche Beurteilung gegenüber einer Barkapitalerhöhung rechtfertigt und wie das Schutzbedürfnis beim Vorhandensein von Vorzugsaktien in der Mutter- oder Tochtergesellschaft zu bewerten ist. Anschließend wird in dieser Arbeit auf Fragen des Rechtsschutzes eingegangen. Abgerundet wird die Arbeit durch Überlegungen zu Alternativen gegenüber einer ungeschriebenen Hauptversammlungskompetenz der Muttergesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in einer

Da die Begriffe der Mutter- wie auch der Tochtergesellschaft in dieser Arbeit vielfach verwendet werden, sollten diese vorweg bestimmt sein.

Das Aktiengesetz enthält keine nähere Definition einer Mutter- wie auch Tochtergesellschaft. Nach der Konzernrechnungslegungsverordnung des § 290 Abs. 1 HGB sind mit einem Mutterunternehmen das herrschende Unternehmen und mit Tochterunternehmen das abhängigen Unternehmen im Sinne von § 18 Abs. 1 AktG gemeint.<sup>2</sup> Die Vorschrift erstreckt sich daher nur auf einen Unterordnungskonzern. Gesellschaftsrechtlich wird in Rechtsprechung und Literatur ein Mutter-/Tochter-

## II. Mutter-/Tochtergesellschaft

Ausgangspunkt dieser Arbeit ist die Frage, ob die Aktionäre der Muttergesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in einer Tochtergesellschaft schutzbedürftig sind. Da der Begriff der Schutzbedürftigkeit gesetzlich nicht näher definiert ist, hält der Verfasser eine kurze Definition im Sinne der vorliegenden Arbeit für sinnvoll.

Die Aktionäre der Muttergesellschaft sind nach der hier vertretenen Ansicht schutzbedürftig, wenn es durch eine Maßnahme zu einer nicht unerheblichen Berührung ihrer Interessen kommt. Die Interessen decken dabei Mitverwaltungs- und Vermögensrechte ab.

Die Bejahung der Schutzbedürftigkeit führt jedoch nicht zwangsläufig zu bestimmten Rechtsfolgen. Vielmehr bedarf es genauer Prüfung im Einzelfall, ob den Aktionären der Muttergesellschaft Rechte hieraus erwachsen oder etwa der Gesetzgeber die Schutzbedürftigkeit bewusst nicht geregelt hat.

## I. Schutzbedürfnis

### **D) Definitionen**

Tochtergesellschaft. Diese sollen aufzeigen, ob es andere Möglichkeiten zur Befriedigung des Schutzbedürfnisses der Aktionäre gibt, ohne die Nachteile und Rechtsunsicherheiten, die der Bundesgerichtshof durch die Annahme einer ungeschriebenen Hauptversammlungskompetenz hervorgerufen hat, in Kauf nehmen zu müssen.

verhältnis jedoch schon angenommen, wenn ein herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG einen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf ein abhängiges Unternehmen ausüben kann.<sup>3</sup> Auch der Gesetzgeber definiert in Art. 7 Nr. 1 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes<sup>4</sup> vom 24.03.1998 ein Mutterunternehmen als ein Unternehmen, das entweder als Mutterunternehmen !.S.d. § 290 HGB gilt oder das einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, ohne dass es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt. Tochterunternehmen ist danach ein Unternehmen, das als Tochterunternehmen !.S.d. § 290 HGB gilt oder auf das ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, ohne dass es auf Rechtsform und Sitz ankommt. Die Möglichkeit beherrschenden Einflusses muss dabei beständig und umfassend sein. In erster Linie wird diese Abhängigkeit widerlegbar von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen vermutet (§ 17 Abs. 2 AktG). Jedoch kann zur Begründung eines beherrschenden Einflusses auch eine Minderheitsbeteiligung genügen, wenn sie aufgrund der Zusammensetzung des Aktionärskreises und regelmäßiger Präsenz in der Hauptversammlung tatsächlich wie eine Mehrheit wirkt,<sup>5</sup> während andererseits trotz Mehrheitsbesitzes eine Beherrschung dann nicht möglich ist, wenn die Mehrheit den ihr sonst zukommenden Einfluss nach Satzung oder Vertrag nicht entfalten kann.

Von einem abhängigen Unternehmen wiederum wird gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG widerlegbar vermutet, dass es mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 AktG bildet.

In dieser Arbeit wird daher der Begriff einer Mutter- beziehungsweise Tochtergesellschaft bei Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses im Sinne des § 17 AktG angenommen.

---

3  
Münchener Rechtslexikon, Band 2, 1002.  
4  
BGBI Teil I, 1998, 529, 560.  
5  
Bekanntestes Beispiel hierfür ist die Volkswagen AG, bei der der BGH in einer Entscheidung (in ZIP 1997, 887, 889) das Land Niedersachsen mit seinen 20 % der Stimmen als herrschendes Unternehmen im Sinne des Konzernrechts behandelt hat.